Anlage B1

der Vergabeunterlagen
zur Ausschreibung „Rahmenvereinbarung zur strategischen Beratung und IT-Dienstleistungen“ der AOK NordWest

BeanS-Nr: 21258

Vertrag zur Erbringung von Leistungen - Muster -

Los 1

(nicht vom Bieter einzureichen)

Stand: 13.11.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Vertragsgegenstand 3
2 Vertragsbestandteile 3
3 Art und Umfang der Leistungen 4
3.1 Art der Leistungen 4
3.2 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers 4
4 Abnahme 4
5 Vergütung 4
5.1 Vergütungsform 4
5.2 Preisanpassung 5
5.3 Rechnungsstellung 5
6 Datenschutz 5
7 Compliance und Antikorruption 6
8 Wettbewerbsinteressen 6
9 (Haftpflicht-)Versicherungen 6
10 Zeiträume, Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung 7
10.1 Zeiträume 7
10.2 Inkrafttreten 7
10.3 Laufzeit 7
10.4 Verlängerungsoption im Nachprüfungsfall 7
10.5 Kündigung 7
11 Salvatorische Klausel 8
12 Sonstige Vereinbarungen 8
12.1.Haftung des Auftragnehmers 8
12.2 Ergänzung zu Ziffer 6 der EVBs (Anlage B01a) 9

Zwischen

AOK NordWest
Kopenhagener Str. 1
44269 Dortmund
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Tom Ackermann

-im Folgenden „Auftraggeberin“ oder „AOK NordWest“ genannt-

und

vertreten durch

-im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die strategische Beratung und Umsetzung der Beratungsleistungen auf Abruf. Der Beratungsgegenstand wird jeweils für die Einzelbeauftragung konkretisiert (vgl. hierzu Leistungsbeschreibung).

☒ Rahmenvereinbarung
☐ Dienstleistungsvertrag

2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind neben diesem Vertrag zur Erbringung von Leistungen folgende Dokumente:

☒ Ergänzende Vertragsbedingungen der AOK NordWest für die Beauftragung von Leistungen (Anlage B1a)
☒ Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue und Vergabegesetzes NRW (Anlage B1b)
☒ Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit (Anlage B1c1)
☒ Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei der Datenverarbeitung im Auftrag (Art. 28 DS-GVO i. V. m. § 80 SGB X) einschließlich der Anhänge A - F (wirksam bei der Verarbeitung von Sozialdaten) (Anlage B1c2)
☒ Informationssicherheitsanforderungen an Auftragnehmer (Anlage B1d)
☒ Leistungsbeschreibung (Anlage B2)
☒ Einzelauftragsmuster (Anlage B2a)
☒ Muster Leistungsnachweis (B2b)
☒ Preisblatt (Anlage B4a)
☒ Qualitätskonzept/ Präsentation des Auftragnehmers

☒ VOL Teil B - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
Bei etwaigen Widersprüchen gelten die Regelungen in der vorstehend genannten Reihenfolge - d. h. dieser Vertrag hat Vorrang vor den Ergänzenden Vertragsbedingungen etc.

3 Art und Umfang der Leistungen

3.1 Art der Leistungen
Der Auftragnehmer erbringt für die Auftraggeberin folgende Leistungen:
☐ Lieferleistungen
☒ Werk- und/oder Dienstleistungen: Beratung, Projektdurchführung, Projektunterstützung

3.2 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers
Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus
☒ der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. B2)
☒ dem Preisblatt (Anlage Nr. B4a)
☒ dem Qualitätskonzept/ der Präsentation des Auftragnehmers
☒ Besonderheiten: Regelungen aus der jeweiligen Einzelbeauftragung

4 Abnahme

Die Leistungen nach Vertrag gelten mit der Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrages durch die Auftraggeberin als abgenommen. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten, insbesondere durch Nutzung oder Inbetriebnahme der Leistung, ist ausgeschlossen. Nimmt die Auftraggeberin die Leistung nicht ab, teilt sie dem Auftragnehmer die Gründe für die Nichtabnahme mit.

5 Vergütung

5.1 Vergütungsform
☒ Vergütung gemäß Preisblatt (Anlage Nr. B4a)

Gemäß dem finalen Angebot des Auftragnehmers erhält dieser eine Vergütung, die wie folgt zu bemessen ist:

a. Sofern die Einzelbeauftragung durch Direktabruf (vgl. Anlage B2) erfolgt ist, erhält der Auftragnehmer für seine erbrachten Leistungen die (entsprechend dem beauftragten und erbrachten Bedarf an Beratertagen pro Arbeitspaket) im Preisblatt (Anlage B4a) vereinbarte Vergütung pro Beratertag. Eine darüberhinausgehende Vergütung steht dem Auftragnehmer nicht zu.

b. Sofern die Einzelbeauftragung nach Durchführung eines wettbewerblichen Abrufverfahrens (vgl. Anlage B2) erfolgt ist, erhält der Auftragnehmer für seine erbrachten Leistungen die entsprechend dem beauftragten und erbrachten Bedarf an Beratertagen pro Arbeitspaket in der Einzelbeauftragung vereinbarte Vergütung pro Beratertag.

Mit der Vergütung für die nach Einzelbeauftragung erbrachten Beratertage sind alle Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung unter Einbeziehung etwaiger Unterstützung durch Experten, Recherche, Datenbanken, Grafik-Support, Administration einschließlich Reise-, Unterbringungs-, Material-

und sonstiger Nebenkosten sowie ggf. erforderlicher von Dritten zu erbringender Leistungen, zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Mehrwertsteuer abgegolten.

5.2 Preisanpassung

☒ während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

5.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt
☒ monatlich nach erfolgreicher Abnahme gem. Nr. 4

Rechnungen sind an folgende Stelle zu richten:

AOK NordWest − Die Gesundheitskasse
Kopenhagener Straße 1
DE-44269 Dortmund

Per Mail an: stefanie.pohlmann@nw.aok.de und katrin.philipps@nw.aok.de

Leistungsnachweise sind elektronisch einzureichen, wobei das Format aus Anlage B2b einzuhalten ist.

6 Datenschutz

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- Der Auftragnehmer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. C, 32 EU-DSGVO insbesondere i.V.m. Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für den Auftraggeber gelten würde.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdende personenbezogene Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie rückstandslos zu löschen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. B, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

☒ Zum Schutze von Sozialdaten und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die Datenschutzbestimmungen strikt zu beachten. Sie sind als Anlage B1c1 Vertragsbestandteil.
☒ Im Falle von Datenverarbeitung im Auftrag (Sozialdaten):
Zum Schutze von Sozialdaten und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die Datenschutzbestimmungen strikt zu beachten. Sie sind als Anlage B1c2 Vertragsbestandteil.

Die Auftraggeberin stellt für die zu erbringenden Leistungen keine personenbezogenen Daten oder Sozialdaten, sondern nur anonymisierte Daten zur Verfügung. Falls - jetzt noch nicht absehbar - für eine Beauftragung personenbezogene Daten erforderlich sein sollten,

haben die gesonderten Datenschutzbestimmungen gemäß § 80 SGB X (Anlage B1c2) Vorrang vor den (allgemeinen) Datenschutzbedingungen (Anlage B1c1).

7 Compliance und Antikorruption

1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, zusätzlich zu den bereits in den Vertragsdokumenten aufgeführten Bestimmungen die jeweils für sie maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere in Bezug auf Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

2) Bei einem Verstoß gegen vorstehenden Absatz kann dieser Vertrag durch die jeweils andere Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Vorgaben des § 314 BGB sind dabei zu berücksichtigen. Die Auftraggeberin ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,

a. wenn sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt haben. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

b. wenn der Auftragnehmer nachweislich eine ihre Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen ihren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB.

8 Wettbewerbsinteressen

☒ Die Zustimmung zur Auftragsdurchführung für Wettbewerber gemäß Ziffer 13 der EVB wird erteilt.
☒ mit folgender Maßgabe:

Der Auftragnehmer berät in einer Branche oft verschiedene Klienten und dies auch dann, wenn diese gegenseitige wirtschaftliche Interessen verfolgen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber seinen Klienten, die Vertraulichkeit der Informationen jedes einzelnen Klienten zu wahren und mögliche Interessenkollisionen zu vermeiden. Die jeweiligen Informationen und die Arbeiten für die Auftraggeberin sind lediglich dem betreffenden Team zugänglich und bekannt (separate Laufwerke etc.). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ein Informations- oder Strategieaustausch zu Beratungsleistungen insbesondere anderer gesetzlicher Krankenkassen bzw. deren Verbänden nicht besteht.

9 (Haftpflicht-)Versicherungen

Der Auftragnehmer weist spätestens acht (8) Wochen nach Zuschlag der Auftraggeberin nach, dass er über eine Berufs- und/oder Betriebshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verfügt, welche

☒ Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens fünf (5) Millionen Euro pro Kalenderjahr sowie
☒ Vermögensschäden inklusive Datenschutz in Höhe von fünf (5) Millionen Euro pro Kalenderjahr
abdeckt.

Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende dieses Vertrags und Abwicklung aller Einzelverträge / Einzelabrufe aufrechterhalten. Auf Nachfrage der Auftraggeberin ist dies durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen. Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Auftraggeberin nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

10 Zeiträume, Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

10.1 Zeiträume

	Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende
Vertragslaufzeit (24 Monate)	01.06.2027	31.05.2029
Erste Vertragsverlängerung von 12 Monaten	01.06.2029	31.05.2030
Zweite Vertragsverlängerung von 12 Monaten	01.06.2030	31.05.2031

10.2 Inkrafttreten
Dieser Vertrag tritt in Kraft
☒ am 01.06.2027

10.3 Laufzeit
Dieser Vertrag
☒ kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Leistungszeitraums nach Ziffer 10.1 durch einseitige Erklärung der Auftraggeberin maximal zweimalig um ein weiteres Jahr verlängert werden.
☒ endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Leistungszeitraums nach Nr. 10.1 am 31.05.2029 (bei Wahrnehmung der Verlängerungsoption(en) gem. Ziffer 10.1 am 31.05.2030 bzw. spätestens am 31.05.2031) oder
☒ endet spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Erreichen der Höchstmenge von 10 Millionen Euro netto.

10.4 Verlängerungsoption im Nachprüfungsfall
Für den Fall, dass wegen eines Nachprüfungsverfahrens die Vergabe des Anschlussauftrags nicht spätestens am 30.04.2031 erfolgen kann, verlängert sich die Vertragslaufzeit bis zum Ablauf des auf den bestands- oder rechtskräftigen Abschluss des Nachprüfungsverfahrens folgenden Monats, wenn die Auftraggeberin bis zum 30.04.2031 eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer abgibt, längstens aber bis zum 30.11.2031.

10.5 Kündigung

☒ Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund - ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist - bleibt unberührt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- auf Seiten der Auftraggeberin gesetzliche, aufsichtsbehördliche oder gerichtliche Maßnahmen dem Vertrag die Grundlage entziehen.
- Ausschlussgründe i. S. d. §§ 123, 124 GWB vorliegen.

- organisatorische Veränderungen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung die Standortpolitik der AOK NordWest (oder ihres Rechtsnachfolgers) betreffen oder sich der Organisations- und Aufgabenbereich der AOK NordWest (oder ihres Rechtsnachfolgers) durch Gesetz oder andere Organisationsakte erheblich verändert,
- der Auftragnehmer nicht mehr alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt,
- der Auftragnehmer wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt,
- der Auftragnehmer gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen in erheblicher Weise verletzt,
- der Auftragnehmer gegen seine Pflicht verstößt, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich oder tarifvertraglich geschuldeten Mindestlöhne zu zahlen. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer gegen eine der Ziff. 5 dieser Vertragsbedingungen geregelten sonstigen Pflichten im Zusammenhang mit der Beauftragung von Unternehmern verstößt.
- der Auftragnehmer gegen die geltende Schutzklausel gemäß Ziffer 2.3 der EVB verstößt
- gemäß § 2 Abs. 6 TVgG NRW eine schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 TVgG NRW durch seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus § 2 Abs. 1 bis 4 TVgG vorliegen.

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder der Ergänzenden Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag oder in den Ergänzenden Vertragsbedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag oder in den Ergänzenden Vertragsbedingungen normierten Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

12 Sonstige Vereinbarungen

12.1 Haftung des Auftragnehmers

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für alle gesetzlichen und vertraglichen Freistellungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers und der Bezugsberechtigten aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen insgesamt ausschließlich begrenzt auf den kumulierten Auftragswert der erteilten Einzelaufträge. Beträgt der kumulierte Auftragswert 1.000.000 Euro oder weniger, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 1.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 1.000.000 Euro bis zu 2.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 2.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 2.000.000 Euro bis zu 5.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 5.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 5.000.000 Euro bis zu 10.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 10.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt dieser kumulierte Auftragswert mehr als 10.000.000 Euro,

wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 20.000.000 Euro zugrunde gelegt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieversprechen.

12.2 Ergänzung zu Ziffer 6 der EVBs (Anlage B01a)

Eine Weitergabe der vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisse durch die Auftraggeberin an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers, sofern die Dokumente einen namentlichen Bezug zum Auftragnehmer enthalten. Sofern der namentliche Bezug zum Auftragnehmer nicht beinhaltet bzw. entfernt ist, bedarf es der Zustimmung des Auftragnehmers nicht.

12.3 Zusammenarbeit

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass in der Beratungsleistung die Zusammenarbeit zwischen den Auftragnehmern von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg der gesamten Beratung, aber auch einzelner Leistungspakete (Lose) ist. Der Auftragnehmer wird ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung – soweit in dieser Rahmenvereinbarung nicht ausdrücklich anders geregelt - mit der Auftraggeberin und den anderen Auftragnehmern bei Bedarf zusammenarbeiten.

12.4 Einsatz von KI-Systemen

Der Auftragnehmer setzt KI-Systeme zur Leistungserbringung nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform ein. Vor dem Einsatz benennt er Produkt, Anbieter, Ort der Datenverarbeitung und Zweck des Einsatzes und erklärt, ob Eingaben zum Training des Modells verwendet werden. Sozialdaten, sonstige personenbezogene Daten und als vertraulich eingestufte Informationen des Auftraggebers dürfen nur in vom Auftraggeber freigegebene KI-Systeme eingegeben werden. Der Auftraggeber kann den Einsatz bestimmter KI-Systeme jederzeit untersagen.

_____	Dortmund,
Ort, Datum	Ort, Datum
Auftragnehmer	AOK NordWest